Geschäftsordnung

für den Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie Hellersdorf

im Rahmen des Bundesprogramms

„Demokratie *leben!* – Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“

beschlossen am 16.09.2015

in der Fassung vom 25.08.2015

Präambel:

Der Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie Hellersdorf versteht sich als freiwilliger Zusammenschluss von Vertreter*innen aus Politik und Verwaltung, Vereinen, freien Trägern und Bürger*innen der Förderregion.

Vorrangiger Zweck des Begleitausschusses ist, die im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie Hellersdorf aktiven Akteure, zu beraten und zu unterstützen und so einen Beitrag zu Demokratieentwicklung in der Förderregion zu leisten.

Der Ausschuss begleitet die Umsetzung der Partnerschaften für Demokratie und unterstützt die Entwicklung eines demokratischen Leitbildes, welches sich inhaltlich am Programm „Demokratie *leben!*“ orientiert und Bezug auf die besonderen soziostrukturellen und soziokulturellen Bedingungen in der Förderregion nimmt.

Der Begleitausschuss versteht sich als demokratisches Gremium und als Ort für Austausch und Aushandlungsprozesse. Den Mitgliedern des Begleitausschuss ist die Verantwortung, welche die Mitgliedschaft in einem Vergabegremium mit sich bringt, bewusst.

1. Zusammensetzung des Begleitausschusses:

Dem Begleitausschuss gehören Vertreter*innen aus Politik, Verwaltung, Vereinen, freien Trägern und der Anwohnerschaft an. Der Begleitausschuss hat mindestens 10, im höchsten Falle 25 aktive Mitglieder. Nach Möglichkeit sollen alle im Fördergebiet verorteten Sozialräume vertreten sein. Um sicherzustellen, dass die Vielfalt der im Begleitausschuss vertretenen Akteure erhalten bleibt, wird eine Höchstgrenze von fünf Personen je Akteursgruppe festgelegt (z. B. fünf Personen aus dem Bereich Verwaltung, fünf Personen aus dem Bereich Wirtschaft etc.)

1.1 Mitgliedschaft:

Zur Mitgliedschaft berechtigt sind alle Personen, die im Fördergebiet wohnen oder arbeiten. Eine Mitgliedschaft im Begleitausschuss beginnt mit der Willenserklärung einer Person zum Engagement im Begleitausschuss. Festgehalten wird diese per Unterschrift auf der Teilnehmerliste. Die Mitglieder machen Ihre Kontaktdaten den Beauftragten (siehe Punkt 2.1) zugänglich, sofern diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Jedes Mitglied des Begleitausschusses hat die Möglichkeit die Aufnahme neuer Mitglieder vorzuschlagen. Hierzu ist der externen Koordinierungs- und Fachstelle via E-Mail (pfd-mh@stiftung-spi.de) eine Kurzbeschreibung (inkl. Motivation) des potentiellen Mitgliedes zuzusenden. Die externe Koordinierungs- und Fachstelle leitet die Kurzbeschreibung an alle Mitglieder des Begleitausschusses weiter. Erfolgt binnen sieben Tagen kein Veto eines der Mitglieder, so wird die Person zur nächsten Sitzung geladen.

1.1.1 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Beendigung einer Mitgliedschaft ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Eine entsprechende Erklärung ist bei der externen Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie Hellersdorf in Schriftform einzureichen.

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung des Bundesprogramms „Demokratie – *leben*!“.

Eine Mitgliedschaft endet ebenfalls, wenn ein Mitglied drei aufeinander folgenden Gremienterminen ohne Absage und ohne Vertretung fern bleibt.

1.1.2 Vertretung

Jedes Mitglied des Begleitausschusses hat eigenverantwortlich eine Vertretung zu benennen. Name und Kontaktdaten werden der externen Koordinierungs- und Fachstelle mitgeteilt. Die externe Koordinierungs- und Fachstelle lässt den jeweiligen Vertreter*innen alle für die Arbeit im Gremium erforderlichen Unterlagen zukommen. Vertreter*innen können einer Sitzung auch beiwohnen, wenn der/die Hauptvertreter*in anwesend ist. In diesem Fall sind die Vertreter*innen von der Stimmabgabe ausgenommen. Nach Möglichkeit sind die Vertreter*innen so zu benennen, dass sie einer vergleichbaren Institution angehören.

Der Begleitausschuss hat nicht darüber zu befinden, ob eine Vertretung angemessen ist.

1.2 Stimmberechtigung:

Stimmberechtigt sind alle Hauptvertreter*innen sowie in deren Abwesenheit die jeweils benannten Vertreter*innen, nicht aber die externe Koordinierungs- und Fachstelle sowie die internen Koordinierungsstellen des Jugendamtes, welche direkt dem Fördergebiet zugeordnet sind. Auf alle anderen Mitarbeiter*innen des Jugendamts fällt EINE Stimme. Hauptvertreter*innen, die positionsbedingt an das Neutralitätsprinzip gebunden sind, z. B. Mitarbeiter*innen der Polizei oder die den Wunsch äußern von der Stimmabgabe entbunden zu werden, können dies der externen Koordinierungs- und Fachstelle mitteilen und werden im Kontext der Gremienarbeit als beratende Mitglieder gewertet.

Die Stadträtin / der Stadtrat werden im Kontext des Begleitausschusses dem Bereich Politik zugeordnet.

2. Organisation des Begleitausschusses:

Der Begleitausschuss versteht sich als eigenständiges Gremium, dessen Mitglieder gleichberechtigt sind. Dies bezieht sich nicht auf das Stimmrecht

2.1 Aufgaben und Beauftragte

Der Begleitausschuss kann aus seiner Mitte Beauftragte für folgende Aufgaben benennen:

- Protokollant*in
- Projektpat*innen

Bis zur Benennung von Beauftragten, übernehmen die externe Koordinierungs- und Fachstelle sowie, in Vertretung, die interne Koordinierung des Jugendamtes diese Aufgaben kommissarisch.

2.2 Arbeitsgruppen

Der Begleitausschuss hat jederzeit die Möglichkeit Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen, Sachverhalten und Problemen einzuberufen. Arbeitsgruppen setzen sich in der Regel aus den Mitgliedern des Begleitausschusses zusammen. Über Ergebnisse der Arbeit in den Arbeitsgruppen wird im Begleitausschuss berichtet.

3. Aufgaben des Begleitausschusses

Der Begleitausschuss fungiert als Lenkungsgremium für die Arbeit der externen Koordinierungs- und Fachstelle sowie für die internen Koordinierungsstellen des Jugendamtes im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie Hellersdorf.

Der Begleitausschuss entwickelt die lokale Strategie der Demokratieentwicklung weiter und aktiviert hierfür in Zusammenarbeit mit der Koordinierungs- und Fachstelle verschiedene zivilgesellschaftliche Akteure und Einrichtungen des Fördergebiets.

Er unterstützt die Erstellung von Projektvorschlägen zur Sicherung der Nachhaltigkeit und zur Förderung von Vernetzungsstrukturen im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie Hellersdorf.

Der Ausschuss votiert die zu fördernden Projekte und begleitet deren Umsetzung. Hierzu werden Projektpatenschaften angestrebt.

Der Begleitausschuss organisiert und unterstützt die Demokratiekonferenzen.

Der Begleitausschuss beteiligt sich an der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung des Bekanntheitsgrades der Partnerschaft für Demokratie Hellersdorf.

Der Begleitausschuss gleicht die inhaltlichen Ziele des Programms „Demokratie *leben!*“ sukzessive mit den Gegebenheiten in der Förderregion ab und sichert so die Qualität der im Programm umgesetzten Projekte.

4. Sitzungen

Der Begleitausschuss tritt sechsmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Sitzungstermine werden zu Beginn eines Jahres gemeinsam festgelegt. Der Begleitausschuss behält sich vor im Bedarfsfall Sondertreffen einzuberufen.

Die Sitzungen des Begleitausschuss sind nicht öffentlich. Der Begleitausschuss hat jedoch die Möglichkeit Gäste einzuladen, um beispielsweise Projektskizzen vorstellen zu lassen oder Expertisen zu bestimmten Themen zu hören.

In der Regel, lädt die externe Koordinierungs- und Fachstelle zu den Sitzungen ein.

Ein Vorschlag zur Tagesordnung ist mit jeder Einladung zu versenden.

Alle für die Arbeit des Begleitausschusses relevanten Unterlagen sollen den Mitgliedern des Begleitausschusses zeitnah, spätestens aber bis 12 Uhr am Tag vor einer Sitzung, zugehen.

5. Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung berechtigt sind alle in § 1.2 aufgeführten Personen.

Eine Abstimmungsfrage muss leicht verständlich formuliert, nicht suggestiv und mit ja oder nein zu beantworten sein.

Beschlüsse können gefasst werden, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses anwesend sind.

Generell gilt bei Beschlüssen das Prinzip der einfachen Mehrheit. Eine Ausnahme bilden etwaige Änderungen der Geschäftsordnung. Hierfür ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mitglied des Begleitausschusses einem anderen Mitglied die Vollmacht für die Stimmabgabe erteilen. Die Vollmacht muss am Tag der Abstimmung in Schriftform und unterschrieben vorliegen.

Jedes Mitglied des Begleitausschusses kann eine Abstimmung im Geheimen beantragen.

6. Befangenheit

Die Befangenheit eines Mitgliedes liegt vor, wenn über Anträge eines Trägers abgestimmt werden soll, zu dem das Mitglied in einer Interessenlage nach §17 SGB X steht, die eine Besorgnis der Befangenheit begründet.

In Fällen von Befangenheit enthält sich das befangene Mitglied in allen Abstimmungen bezüglich der jeweils zu vergebenen Mittel.

7. Protokoll

Über jede Sitzung des Begleitausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Das Protokoll ist so zu formulieren, dass auch Mitglieder, die einer Sitzung nicht beiwohnen konnten das Geschehen nachvollziehen können.

7.1 Inhalt

Bezeichnung des jeweiligen Tagesordnungspunktes und die dazu gefassten Beschlüsse.

Erklärungen einzelner Mitglieder des Begleitausschusses sind auf Verlangen in das Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll wird in der darauf folgenden Sitzung bestätigt.

8. Teilnahme an Gremien

Der Begleitausschuss kann Delegierte in Arbeitsgruppen, Vernetzungsrunden und zivilgesellschaftliche Bündnisse entsenden, wenn es den Zielen des Ausschusses dienlich ist.

Durch die Delegierten ist der Informationsfluss zwischen Gremium und Ausschuss zu sichern.

9. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Begleitausschuss in Kraft.

Anlage

§17 SGB X

Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält. Bei den Geschäftsführern der Versicherungsträger tritt an die Stelle der Aufsichtsbehörde der Vorstand.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses oder Beirates gilt § 16 Abs.4 entsprechend.

§16 Abs. 1

In einem Verwaltungsverfahren darf für die Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist,
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt oder als Beistand zugezogen ist,
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist, und nicht für Beschäftigte bei Betriebskrankenkassen,
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

§16 Abs. 4

Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses oder Beirats für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies dem Ausschuss oder Beirat mitzuteilen. Der Ausschuss oder Beirat entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.